

# Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 23. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut vom 17. Dezember 2024 (Öffentliche Bekanntmachung unter [www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de) am 20. Dezember 2024) wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Eine Anmeldung wird nur angenommen, wenn gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der zu zahlenden Beträge erteilt wird. Die Beträge werden jeweils termingebunden vom angegebenen Konto abgebucht. Die zahlungspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass das angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Deckung aufweist. Werden der Stadt Karlsruhe aufgrund einer Lastschrift, die nicht eingelöst werden kann, Bankgebühren in Rechnung gestellt, sind diese vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Gleiches gilt bei Rückruf fälliger oder strittiger Gebühren durch den Zahlungspflichtigen, ohne vorherigen Klärungsversuch mit der Jugendmusikschule.“

### **2. § 6 wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 in folgender Fassung eingefügt:

„(6) Die Jugendmusikschule Neureut ist berechtigt, die Schülerin beziehungsweise den Schüler mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende außerordentlich vom Unterricht der Jugendmusikschule Neureut abzumelden, wenn Gründe vorliegen, die es der Jugendmusikschule Neureut unmöglich machen, den jeweiligen Unterricht ordnungsgemäß durchzuführen.“

### **3. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem ein gültiger Karlsruher Pass oder Karlsruher Kinderpass vorgelegt wird, gewährt. Liegt ein Separatschriftmandat vor, kann die Ermäßigung der Gebühr aus technischen Gründen erst in dem auf die Vorlage des Karlsruher Passes beziehungsweise Karlsruher Kinderpasses folgenden Monats berücksichtigt werden. Guthaben, das durch die Abbuchung der nicht ermäßigten Gebühr im Monat der Vorlage entsteht, wird im Folgemonat mit der Gebührenschuld verrechnet. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Gebührenermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erst ab dem Monat, in dem der Karlsruher Pass beziehungsweise der Karlsruher Kinderpass erneut vorgelegt wird, gewährt.“

4. Das Gebührenverzeichnis zu § 10 Absatz 1 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut vom 17. Dezember 2024 erhält die aus Anlage II-Nr. 1a ersichtliche Fassung

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.